

Die wesentlichen Änderungen der novellierten GefahrstoffV

Die novellierte GefahrstoffV wird eine Verordnung zum Arbeitsschutzgesetz

- **Gefährdungsbeurteilung (§ 7 GefahrstoffV)**
 - Verpflichtung explizit ausgesprochen
 - Durchführung durch fachkundige Personen
 - Zusammenarbeit mehrerer Personen muss koordiniert werden
- **Schutzstufenkonzept (§§ 8-13 GefahrstoffV)**
 - 4 Schutzstufen
 - Brand- und Explosionsschutz
- **Grenzwertmodell (§ 3 GefahrstoffV)**
 - Arbeitsplatzgrenzwerte
 - biologische Grenzwerte

Die wesentlichen Änderungen der novellierten GefahrstoffV

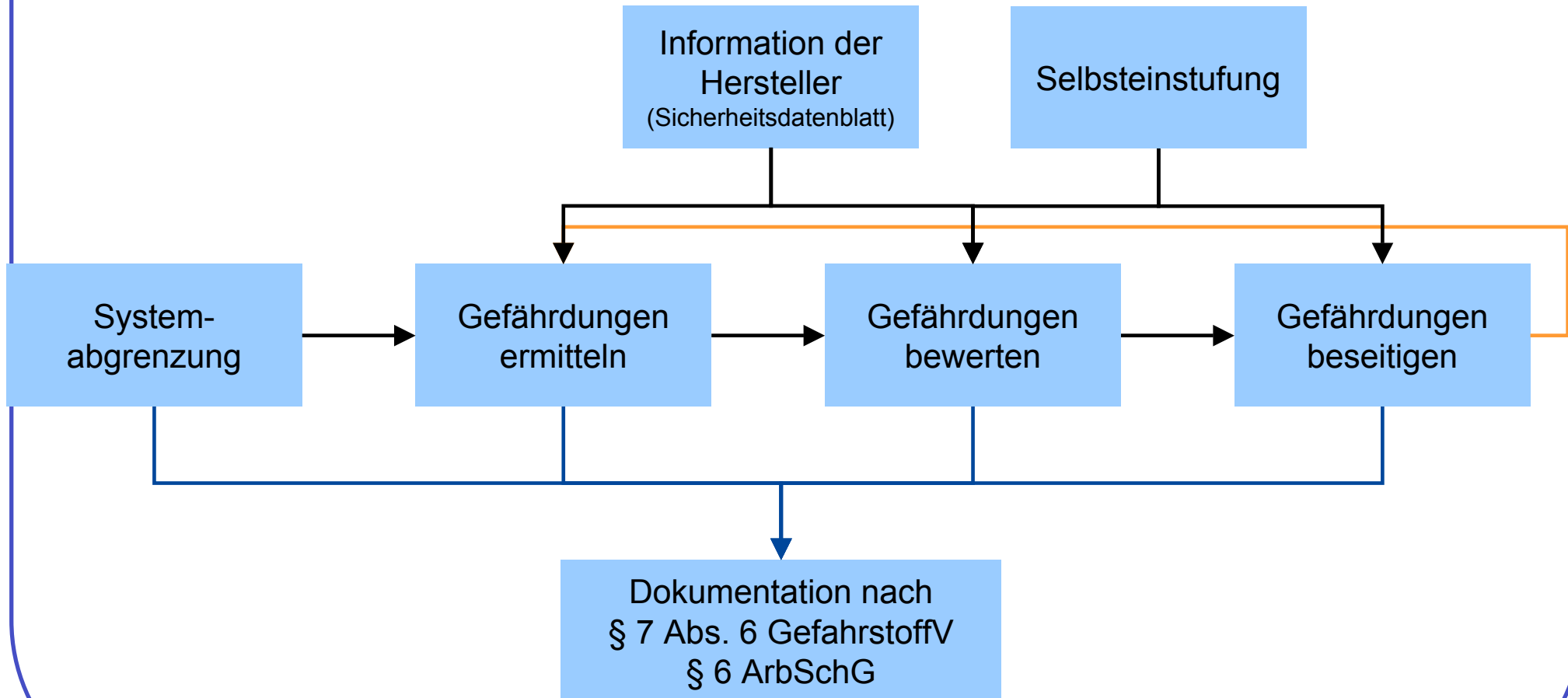
- **Gefahrstoffkataster und Sicherheitsdatenblätter (§ 7 Abs. 8 GefStoffV)**
 - Inhalt stark vereinfacht
 - Zugriff auf Sicherheitsdatenblätter ermöglichen
- **Betriebsanweisungen und Unterweisungen (§ 14 GefStoffV)**
 - Begriffe für die Inhalte der Betriebsanweisung wurden geändert
 - allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung muss erfolgen
- **Vorsorgeuntersuchungen (§§ 15, 16 GefStoffV)**
 - bei bestimmten Tätigkeiten erforderlich
 - bei bestimmten Tätigkeiten anzubieten
 - bei bestimmten Gefahrstoffe erforderlich
 - Biomonitoring ist Bestandteil

Gefährdungsbeurteilungen

zu berücksichtigen

- gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen
- Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers
- Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge
- Ausmaß, Art und Dauer der Exposition
- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte, physikalisch-chemische Wirkungen
- Brand- und Explosionsgefahren
- Möglichkeiten einer Substitution
- Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen
- Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Gefährdungsbeurteilungen durchführen



Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten
- Vor Aufnahme der Tätigkeit
- Inhalte
 - welche Gefährdungen auftreten können
 - welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen
 - Schutzstufen,
 - Betriebsanweisungen,
 - Unterweisungen,
 - Vorsorgeuntersuchungen
- Bei Tätigkeiten mit „geringer Gefährdung“ ist keine detaillierte Dokumentation erforderlich.
- Nachvollziehbar begründen, wenn auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet wird.

Das Schutzstufenmodell

Schutzstufe 1

§ 8 Grundsätze für die Verhütung von Gefährdungen Tätigkeiten mit geringer Gefährdung

- Mindeststandards

Schutzstufe 2

§ 9 Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten

- Ersatzlösungen anstreben
- Arbeitsverfahren müssen geeignet sein
- Kollektive und individuelle Schutzmaßnahmen umsetzen

Schutzstufe 3

§ 10 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit hoher Gefährdung

- Ersatzlösungen nach Stand der Technik anstreben
- Geschlossene Verfahren einführen
- Exposition verringern

Schutzstufe 4

§ 11 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

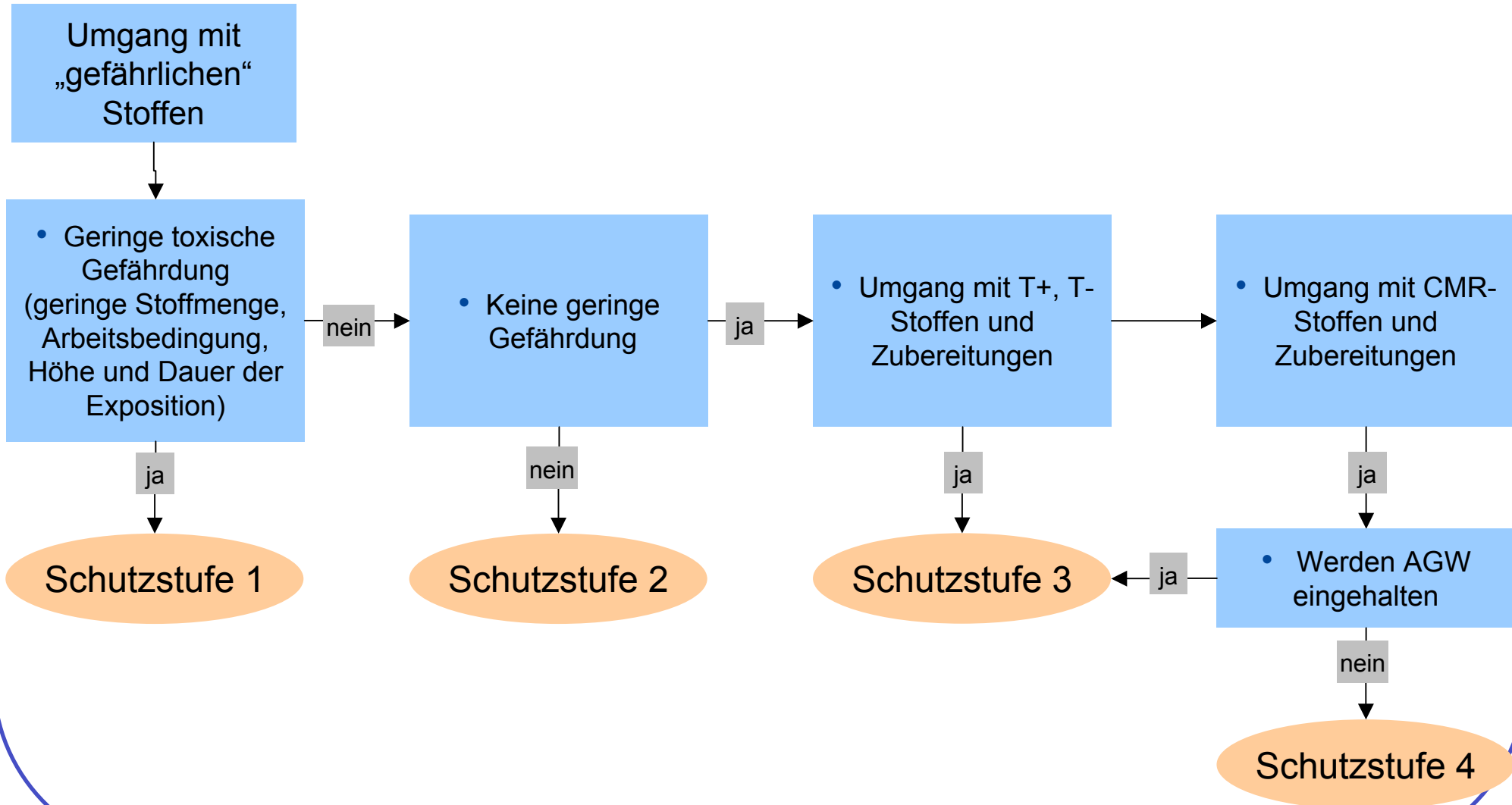
- Stoffbezogene Lösungen müssen umgesetzt werden

Vorgehensweise

Klären welche Schutzstufe erforderlich ist

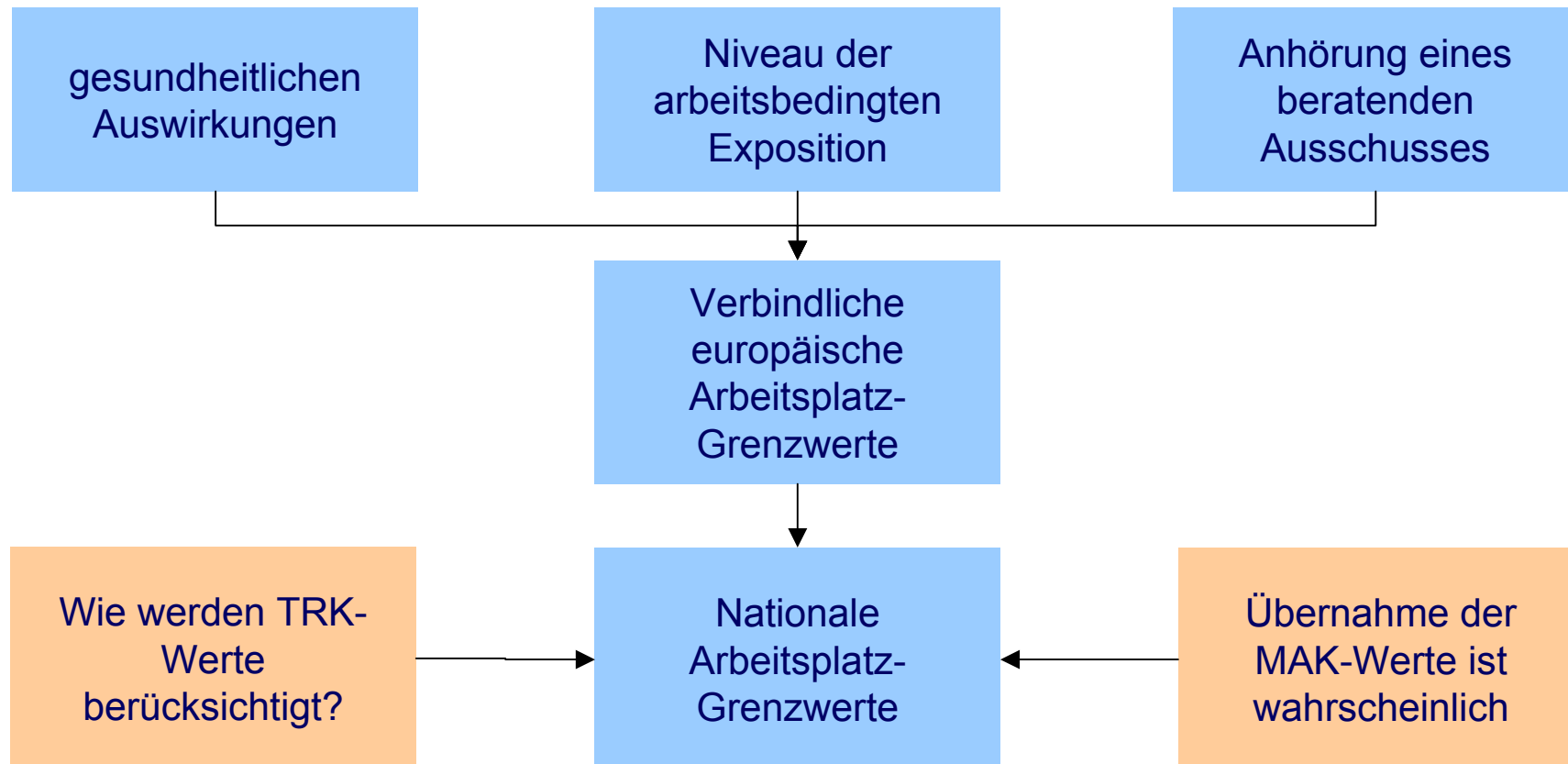
- Geringe Gefährdung
 - Werden Gefahrstoffe nur in geringen Mengen eingesetzt und Gefährdungen sind nicht zu erwarten
- „Normale“ Gefährdung?
 - Sind bei Tätigkeiten Gefährdungen durch die Gefahrstoff möglich
- Hohe Gefährdung?
 - Werden giftige oder sehr giftige Stoffe eingesetzt
- Weitere Gefährdungen?
 - werden krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe eingesetzt

Ermitteln der Schutzstufe



Arbeitsplatzgrenzwerte

RL 98/24/EG Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit



Überprüfung der Arbeitsplatzgrenzwerte

- Arbeitsplatzmessungen
- Andere Beurteilungsverfahren
 - Grundlage für die Beurteilung geeignet
 - Qualität des Ergebnisses gewährleistet
- Umsetzung der vom AGS ausgearbeiteten verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK)

Zu beachten

- Arbeitsplatzmessungen müssen von Fachkundigen durchgeführt werden
- erforderlichen Einrichtungen müssen vorhanden sein
- Akkreditierung der Messstelle reicht als Kriterium aus

Arbeitsplatzgrenzwerte und Schutzstufen

Schutzstufe 1

Keine Überprüfung
des AGW erforderlich

Schutzstufe 2

Einhaltung des AGW
ist zu ermitteln

Schutzstufe 3

- Messungen oder
- gleichwertige Verfahren zur Bestimmung, ob die Einhaltung des AGW gewährleistet ist
- Umsetzung der VKS, um AGW einzuhalten
Berechnungsmethoden sind nicht gestattet

Schutzstufe 4

- Messungen oder
- gleichwertige Verfahren zur Bestimmung, ob die Einhaltung des AGW gewährleistet ist
- Umsetzung der VKS, um AGW einzuhalten
Berechnungsmethoden sind nicht gestattet

Gefahrstoffkataster

Nur noch

- Verzeichnis der Gefahrstoffe
- Hinweis auf die Sicherheitsdatenblätter
 - Zentrale Sammlung, in der die Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden
 - Evtl. einscannen und über das Intranet zur Verfügung stellen

Weiterhin sinnvolle Angaben sind:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes,
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
- Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb,
- Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Unterweisungen

- Arbeitsplatzbezogen vor Aufnahme der Beschäftigung
- mindestens jährlich
- verständliche Form und Sprache
- Dokumentieren
 - Zeitpunkt
 - Inhalt
 - Teilnehmer
 - Unterschrift der Mitarbeiter
- Aufbewahrungszeitraum nicht mehr festgelegt. Eine unendliche Aufbewahrung ist sinnvoll (Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten)

Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxokologische Beratung

- Durchführung im Rahmen der Gefahrstoff-Unterweisung
- Über angebotene Vorsorgeuntersuchungen informieren
- besondere Gesundheitsgefahren erläutern
- Betriebsarzt einbinden (sinnvoll, nicht gefordert)
- Bei Tätigkeiten mit „geringer Gefährdung“ ist diese Beratung nicht erforderlich

Unterweisung zu Brand- und Notfällen

- Sicherheitsübungen
- Festgelegte Warnmaßnahmen und deren Folgen
- Mögliche besondere Gefährdungen in einem Brand- oder Notfall
- Erste Hilfe
- Mögliche Schutzmaßnahmen für Mensch und Umwelt
- Flucht- und Rettungswege
- Sammelplätze

Betriebsanweisungen

Informationen über

- Gefahrstoffe (Bezeichnung, Kennzeichnung)
- angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen

Aber auch

- Zugang der Mitarbeiter zu den benötigten Sicherheitsdatenblättern

Vergleich der Inhalte

Begriffe § 14 novellierte GefahrstoffV	Begriffe § 20 GefstoffV bis 2004
1. Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe,	Gefahrstoffbezeichnung
ihre Kennzeichnung	Gefahrstoffkennzeichnung
sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,	Gefahren für Mensch und Umwelt
2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere	Schutzmaßnahmen
a) Hygienevorschriften,	
b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,	
c) Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,	
3. Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.	Verhalten im Gefahrfall Erste Hilfe Hinweise zur Entsorgung

Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen

- Erstuntersuchungen vor Aufnahme
- Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen,
- Nachuntersuchungen bei Beendigung
- Nachuntersuchungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen auch nach Beendigung
- Untersuchungen bei Erkrankungen

- Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (anerkannte Verfahren müssen verfügbar sein)